

Az.: KVwG 2/2004

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St.
vertreten durch den Kirchenvorstand
dieser vertreten durch den Vorsitzenden

- Klägerin -

gegen

den Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverband C.
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch den Vorsitzenden

- Beklagter -

Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses:
Herr OLKR
dienstansässig im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden

wegen

Austritt aus einem Kirchgemeindeverband

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold ohne weitere mündliche Verhandlung

am 19. August 2005

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Beklagten vom 23. September 2003 verpflichtet, die Austrittserklärung der Klägerin aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverband C. zu bestätigen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Vertreters des allgemeinen kirchlichen Interesses, die dieser selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Bestätigung ihrer Austrittserklärung aus dem Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband C.

Mit an den Beklagten gerichtetem Schreiben vom 27. Mai 2003 erklärte die Klägerin den Austritt aus dem Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband C. mit Wirkung zum 31. Dezember 2003. Die Verbandsversammlung des Beklagten vom 23. September 2003 bestätigte die Austrittserklärung nicht und teilte dies der Klägerin mit Schreiben vom 26. November 2003 mit. Dem hiergegen von der Klägerin mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 eingelegten Widerspruch half der Beklagte am 21. Januar 2004 nicht ab. Ein Widerspruchsbescheid ist bislang nicht ergangen. Vielmehr teilte das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt C. der Klägerin mit Schreiben vom 13. Mai 2004 mit, dass die Entscheidung bis zum 30. April 2005 ausgesetzt werde. Zur Begründung gab das Bezirkskirchenamt an, dass auf der Frühjahrstagung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche eine umfangreiche Verwaltungsreform zur Debatte stünde. Die danach zu erwartende Umstrukturierung würde neue Verwaltungsämter schaffen, die zwangsläufig die Aufgaben der Kirchgemeindeverbände übernehmen würden. Es solle die zweimalige Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Klägerin vermieden werden.

Mit ihrer am 23. August 2004 vor dem Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erhobenen Klage hat die Klägerin zunächst das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt C. im Wege der Untätigkeitsklage auf Verbescheidung ihres Widerspruchs in Anspruch genommen. Sie hat geltend gemacht, es sei völlig offen, ob die Frühjahrstagung der Landessynode eine Verwaltungsreform beschließen werde, wann sie gegebenenfalls in Kraft trete und bis wann sie umgesetzt sein werde. Der Klägerin entstünden jährliche Kosten i. H .v. ca. 6.000,- €, die sie bei einem Austritt aus dem Kirchgemeindeverband einsparen könne.

Das Ev.- Luth. Bezirkskirchenamt C. hat sich mit Schriftsatz vom 13. September 2004 geäußert und vorgetragen, der Klägerin würden bei einem Austritt aus dem Kirchgemeindeverband kurzfristig zunächst Mehrausgaben entstehen; erst mittelfristig ließen sich geringe Einsparungen erzielen. Nach den Empfehlungen eines Gutachtens der Evangelischen Kirche Deutschlands sei davon auszugehen, dass Verwaltungsaufgaben künftig weiter zentralisiert werden müssten; es sei daher äußerst unwahrscheinlich, dass eine Änderung der landeskirchlichen Verwaltungsstruktur zu einer Dezentralisierung führen werde, weshalb die Aussetzung der Entscheidung gerechtfertigt sei.

Die Klägerin hat mit am 4. Oktober 2004 eingegangenem Schriftsatz auf richterlichen Hinweis die Klage gegen den Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband C., den nunmehrigen Beklagten, gerichtet. Sie trägt weiter vor, die Entscheidung des Beklagten, ihrem Austritt nicht zuzustimmen, verletze sie in ihrem aus § 10 Abs. 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (v. 13. Dezember 1950, ABl., S. A 99, zuletzt geändert am 3. April 2001, ABl., S. A 107) folgenden Recht auf weitestgehende Selbstverwaltung. Zwar werde mit dem Gesetz [gemeint wohl: der Richtlinie] über die Bildung übergemeindlicher Dienstleistungseinrichtungen zur Wahrnehmung kirchlicher Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (v. 22. Juni 1993, ABl., S. A 89) der Zusammenschluss von Kirchgemeinden in kirchlichen Verwaltungszentralen seitens der Landeskirche befürwortet, ein Mitgliedszwang für die Kirchgemeinden folge daraus jedoch nicht. Durch die Verwaltungsangestellte der Klägerin würden die wesentlichen Buchungsvorgänge ohnehin vor Ort erledigt, um einen verantwortungsbewussten Überblick über die Finanzen der Gemeinde zu behalten. In finanzieller Hinsicht stelle die Arbeit des Beklagten für die Klägerin keine Ent-, sondern eine erhebliche Belastung dar. Die Gebühren seien seit 1998 erheblich gestiegen. Ein weiterer Gebührenanstieg sei in Zukunft zu erwarten. Dies widerspreche den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung. Dem Austritts-

gesuch könne nicht eine negative Vorbildwirkung für etwaige andere Austrittsgesuche entgegengehalten werden. Sie wären allenfalls Beweis dafür, dass sich der Verband von seiner Zielsetzung her überlebt habe, weil die Arbeit vor Ort schneller und effizienter erledigt werden könne. Dass die Satzung des Beklagten keine detaillierten Regelungen über einen Austritt enthalte, bedeute nicht, dass das Austrittsgesuch in das Belieben der Stimmenmehrheit der Verbandsversammlung gestellt werden könne. Die Verweigerung des Beklagten komme einer Zwangsmitgliedschaft gleich, zumal in der Vergangenheit einzelnen Kirchgemeinden der Austritt gestattet worden sei und andere Gemeinden in einigen Aufgabenbereichen die Leistungen des Beklagten nicht mehr in Anspruch nähmen.

Die Klägerin beantragt,

den Beschluss der Verbandsversammlung des Beklagten vom 23. September 2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihre Austrittserklärung aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverband C. zu bestätigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, sein Vorstand habe über den Widerspruch der Klägerin vom 19. Dezember 2003 am 22. Januar 2004 beraten und festgestellt, dass die auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 2. Halbsatz der Satzung i.V.m. § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Kirchgemeindeverbände (Kirchengemeindeverbandsgesetz v. 20. April 1994, ABl., S. A 100 - KGVG -) getroffene Entscheidung der Verbandsversammlung ordnungsgemäß zustanden gekommen sei. Dies habe sie der Klägerin mit Schreiben vom 2. Februar 2004 mitgeteilt. Mit weiterem Schreiben vom 3. Februar 2004 habe sie dem Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt C. berichtet und vor dem Hintergrund von § 12 Abs. 3 KGVG gebeten, die Angelegenheit zu prüfen und zu entscheiden, auch im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Widerspruchs gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung. Das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt C. habe mit Schreiben vom 11. Februar 2004 ohne nähere Begründung verfügt, dass die Verbandsversammlung auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz, v. 3. April 2001, ABl., S. A 107, - KVwGG -) zu entscheiden habe, ob dem Widerspruch abgeholfen werden solle. Die Verbandsversammlung habe in ihrer außerordentlichen Sitzung am 21. April 2004 den

Widerspruch zurückgewiesen und das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassung, wonach der Beschluss der Verbandsversammlung über ein Austrittsgesuch kein Verwaltungsakt sei, um Erlass eines Widerspruchsbescheides gebeten.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und ihm, dem Beklagten, richteten sich nach dem Kirchgemeindeverbandsgesetz und seiner - des Beklagten - Satzung (v. 19. April 1995, ABl., S. A 159, zuletzt geändert am 25. Februar 2003, ABl., S. A 167). Gemäß § 3 Abs. 3, 2. Anstrich der Satzung entscheide die Verbandsversammlung, der auch zwei Vertreter der Klägerin angehörten, über die Entlassung von Verbandsgemeinden auf Antrag durch Beschluss. Wegen der Beteiligung von Vertretern der Klägerin an dem Beschluss der Verbandsversammlung ergebe sich, dass dieser Beschluss kein Verwaltungsakt i.S.v. § 21 Abs. 3 KVwGG sein könne, weil ihm die unmittelbare Rechtswirkung nach außen fehle. Ein auf § 10 KGVG gestützter Verweis auf die Befangenheitsregelung in § 18 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (v. 13. April 1983, i. d. F. v. 6. Mai 1998, ABl. S. A 103, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17. November 2003, ABl. S. A 1, - KGO -), gehe ins Leere, weil die Abstimmungsmodalitäten der Verbandsorgane in § 6 Abs. 5 - 7 KGVG abschließend geregelt seien. Die Klage sei daher unzulässig.

Soweit die Klägerin geltend mache, der Beklagte sei untätig geblieben, weise er, der Beklagte, darauf hin, dass er sowohl über den Antrag der Klägerin vom 27. Mai 2003 als auch über ihren Widerspruch vom 19. Dezember 2003 innerhalb der in § 30 Satz 2 KVwGG genannten Frist entschieden habe.

Die Klägerin könne billigerweise nicht verlangen, dass die Verbandsversammlung ihren Beschluss vom 23. September 2003 aufhebt. Dies könne allenfalls durch einen erneuten Beschluss der Verbandsversammlung in der Sache gemäß § 6 der Satzung erfolgen, wenn dadurch das von der Klägerin begehrte Abstimmungsergebnis erreicht werde. Die Vorgabe eines bestimmten Ergebnisses würde jedoch den Mitgliedern der Verbandsversammlung in unzulässiger Weise ein Abstimmungsverhalten auferlegen. Dies sei unvereinbar mit den geltenden kirchengesetzlichen Regelungen und demokratischen Gepflogenheiten. Schließlich solle die Klägerin nicht nur die ihr günstig erscheinende Regelung in § 10 Abs. 2 der Verfassung in ihre Argumentation einbeziehen, sondern

auch § 10 Abs. 3 der Verfassung beachten, wonach Kirchgemeinden einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen hätten.

Der Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses hat darauf hingewiesen, dass Satzungsbestimmungen, die den Austritt eines Verbandsmitgliedes aus einem öffentlich-rechtlichen Verband regelten, im kirchlichen und im staatlichen Bereich nicht unüblich seien. Es sei bei derartigen Regelungen auch nicht unüblich, den Austritt aus einem Verband nur eingeschränkt zuzulassen. Derartigen Regelungen stimme bei Eintritt in den Verband auch das freiwillig eintretende Mitglied zu. Vor diesem Hintergrund bedürfe es keiner verfassungsrechtlichen Erörterung des Selbstverwaltungsrechts der Kirchgemeinde. Kirchgemeinde und Landeskirche seien ecclesia im Vollsinn. Eine Trennung - wie im staatlichen Bereich, wo Kommunen als Gebietskörperschaften nicht „Staat“ im Sinne von Bund oder Ländern seien - verbiete sich.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte des Beklagten sowie des Ev.-Luth. Bezirkskirchenamtes C. verwiesen (§ 75 KVwGG i. V. m. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet ohne weitere mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben (§ 45 Abs. 2 KVwGG).

1. Die Klage auf Bestätigung der Austrittserklärung ist zulässig. Bei der von der Klägerin eingeforderten Bestätigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 21 Abs. 3 KVwGG. Dies ist jede Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die das Landeskirchenamt, das Bezirkskirchenamt oder eine kirchliche Dienststelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist; kirchliche Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt. An der Rechtswirkung der Bestätigung nach außen fehlt es hier nicht etwa deshalb, weil an der Entscheidung, ob diese zu erteilen sei, auch Mitglieder der Klägerin in der Verbandsversammlung des Beklagten beteiligt waren. Denn durch diese Beteiligung werden Entscheidungen der Verbandsversammlung weder zu einem Internum

entweder des Kirchengemeindeverbandes oder seiner Organe, noch zu einem Internum der Mitgliedsgemeinden. Die Vertreter der Klägerin in der Verbandsversammlung des Beklagten sind vielmehr Teile dieses Organs des Beklagten, und sie werden dort auch als solche tätig. Maßgeblich ist nach § 21 Abs. 3 KVwGG vielmehr, dass die Verbandsversammlung eine mit Außenrechtswirkung versehene und darauf angelegte Entscheidung getroffen bzw. unterlassen hat. Dass die Entscheidung von einem Organ des Verbandes mit - möglicherweise auch - parlamentsähnlichen Funktionen zu treffen ist, steht der Annahme, dass es sich bei der Entscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, nicht entgegen, weil die Verbandsversammlung als Behörde (vgl. auch § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.d.F. der Bek. v. 23. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz v. 5. Mai 2004, BGBl. I, S. 718) tätig wird, und nicht in einer etwaigen parlamentarischen Funktion. Dass der Verbandsversammlung durch gerichtliche Entscheidung die Bestätigung der Austrittserklärung aufgegeben werden kann, verstößt entgegen der Annahme des Beklagten nicht gegen kirchengesetzliche Regelungen. Es ist Aufgabe der Satzung zu entscheiden, ob und ggf. welches Verbandsorgan über die Bestätigung einer Austrittserklärung zu entscheiden hat. Wenn dies - wie hier - die Verbandsversammlung ist, kann einem von der Mehrheit der Verbandsversammlung nicht gewünschten Austritt eines Mitglieds nicht das Demokratieprinzip entgegengehalten werden, weil damit die Freiheit des Mitglieds zum Austritt aus dem Verband unterlaufen würde. Die Bestätigung der Austrittserklärung ist als Verwaltungsakt mit der Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage (§ 21 Abs. 1 KVwGG) angreifbar bzw. durchzusetzen. Die Klage ist als Untätigkeitsklage (§§ 30 f. KVwGG) zulässig, da über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Ein sachlicher Grund für das Unterlassen einer Widerspruchsentscheidung kann insbesondere nicht in dem Hinweis des Ev.-Luth. Bezirkskirchenamtes C. gesehen werden, die Synode werde alsbald eine Verwaltungsreform beschließen, und es sei im Hinblick darauf die mehrfache Übertragung von Verwaltungsaufgaben untunlich. Denn die Gewährung von - verwaltungsinternem - Rechtsschutz im Widerspruchsverfahren kann nicht von Zweckmäßigkeitsüberlegungen abhängen. Dieses Verhalten der Widerspruchsbehörde muss sich der Beklagte zurechnen lassen.

2. Die Klage ist begründet, weil der Beschluss der Verbandsversammlung des Beklagten vom 23. September 2003 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Sie hat Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten zur Bestätigung ihrer Austrittserklärung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 KVwGG).

Ausdrückliche gesetzliche oder sonstige Regelungen darüber, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Verbandsversammlung eine Austrittserklärung zu bestätigen hat, bestehen nicht. Die Satzung des Beklagten schreibt in § 3 Abs. 3 insoweit lediglich vor, dass das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres, bestätigenden Beschluss der Verbandsversammlung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolge, ohne nähere Kriterien zu nennen, unter denen die Bestätigung zu erteilen oder zu versagen ist.

Ob eine Rechtspflicht zur Erteilung der Bestätigung besteht, bestimmt sich daher nach allgemeinen Grundsätzen. Die Gründung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt, um bestimmte Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde durch den Verband erledigen zu lassen. Dies beruht auf der Überlegung, dass bestimmte Verwaltungsaufgaben in einer größeren Verwaltungseinheit besser und effizienter und damit zweckmäßiger erledigt werden können, als in einer kleineren Verwaltungseinheit. Durch die Bildung eines Verbandes entstehen zwischen den Mitgliedsgemeinden einerseits und dem Verband andererseits Rechte und Pflichten, die vorrangig in der Satzung oder einem anderen Gründungsakt des Verbandes zu regeln sind. Darüber hinaus entstehen durch Verbandsverhältnis (Loyalitäts-) Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten, die letztlich auf den Grundsatz von Treu und Glauben zurückzuführen sind und in ihm wurzeln.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in einem Verband sind Umfang und Reichweite dieser Rechte und Pflichten auf der Grundlage des positiven Rechts zu ermitteln. Hier ist von Belang, dass die Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband stets freiwillig ist. Es bestehen keine Regelungen, nach denen z.B. die Aufsichtsbehörde die zwangsweise Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in einem Verband verfügen könnte. Daraus lässt sich ableiten, dass auch der Verbleib eines Mitglieds im Verband durch das Kriterium der Freiwilligkeit bestimmt ist mit der Folge, dass für den Fall des Austritts in Ermangelung anderslautender ausdrücklicher Regelungen keine anderen rechtlichen Hürden bestehen können, als für den Fall des Beitritts. Den berechtigten Interessen des Verbandes an der Kontinuität seiner Mitglieder wird durch die Satzungsregelungen über Kündigungstermine und -fristen ausreichend Rechnung getragen, weil damit - mangels anderweitiger Bestimmungen: abschließend - geregelt ist, wie sich der Verband auf eine durch den Austritt einer Kirchengemeinde geschaffene Situation einzustellen hat. Das

Prinzip der Verbandstreue kann einem aus dem Verband ausscheidenden Mitglied nicht entgegengehalten werden, weil dieses Prinzip gerade wegen der Satzungsregelungen über das Ausscheiden eines Mitglieds näher normiert und begrenzt ist. Bei Einhaltung der satzungsmäßigen Formen und Fristen kann daher einem kündigungswilligen Mitglied nicht entgegengehalten werden, sein Ausscheiden erfolge „zur Unzeit“ oder es gefährde den Bestand des Verbandes. Ob dies bei einem mutwilligen Begehren, aus dem Verband ausscheiden zu wollen, auch der Fall ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn die Klägerin hat jedenfalls geltend gemacht, sie könne die Aufgaben des Verbandes selbst besser wahrnehmen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss ihrer Einschätzung überlassen bleiben.

Dem Wunsch der Klägerin, den Verband zu verlassen, kann dieser auch seine dann möglicherweise nicht mehr gewährleistete Funktionsfähigkeit nicht mit Erfolg entgegenhalten. Das Solidaritätsprinzip gebietet jedenfalls nicht den Verbleib der Klägerin im Verband. Zwar sieht § 10 Abs. 3 der Verfassung vor, dass Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu helfen haben. Es spricht einiges dafür, diese Regelung über ihren Wortlaut hinaus zumindest auf das Verhältnis zwischen Kirchengemeinden und ihren Verbänden, möglicherweise auch auf das Verhältnis zwischen diesen und der Landeskirche auszudehnen, da diese „ecclesia“ im Vollsinn sind. Dies führt indes nicht zur Unbegründetheit des klägerischen Begehrens, weil auch insoweit die Satzung abschließende Regelungen über den Verbleib im Verband trifft. Das Solidaritätsprinzip ist somit letztlich durch das ebenfalls Verfassungsrang (§ 10 Abs. 2 der Verfassung) genießende Recht der Selbstverwaltung der Kirchgemeinden im Rahmen der kirchlichen Ordnung begrenzt.

Dem Begehren der Klägerin steht schließlich auch nicht entgegen, dass ihr Austritt im Hinblick auf eine Änderung der Verwaltungsstrukturen mit dem Ziel, die vom Beklagten derzeit wahrgenommenen Aufgaben möglicherweise auf andere Verwaltungseinrichtungen zu übertragen, u. U. dazu führen kann, dass Aufgaben mehrfach hin- und hergeschoben werden. Denn weder aus der Satzung noch aus sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen ergibt sich, dass der Verbandsversammlung des Beklagten im Hinblick auf den Eintritt oder Austritt von Mitgliedern eine echte Entscheidungskompetenz über die entsprechenden Gesuche zusteht. Über den Kreis der zum Eintritt in den Verband berechtigten Kirchgemeinden trifft die Satzung (§ 3 Abs. 1) eine abschließende Regelung; die Funktion der Verbandsversammlung bei Eintritt eines Mitgliedes beschränkt sich

daher auf eine formelle Bestätigung, die Zweckmäßigkeits- oder Ermessenserwägungen hinsichtlich des Beitrittes ausschließt. Gleiches gilt daher auch beim Austritt eines Mitgliedes als *actus contrarius*. Die Verbandsversammlung kann auch insoweit niemand zum Verbleib im Verband zwingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Vertreters des allgemeinen kirchlichen Interesses sind nicht erstattungsfähig, weil er keinen Antrag gestellt und sich somit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 75 KVwGG i.V.m. § 154 Abs. 3, § 163 Abs. 3 VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).